



HINWEIS FÜR DIE BEFÜLLUNG VON SCHWIMMBECKEN UND POOLS

Die Befüllung von Schwimmbecken und Pools über die Verleihung von Standrohren ist nicht möglich.

Die Befüllung kann ohne Beeinträchtigung des Wasserversorgungsnetzes über den Hauswasseranschluss erfolgen. Der Verbrauch und das Schmutzwasser werden mit der Jahresrechnung Wasser/ Schmutzwasser abgerechnet. Eine Absetzung von Schmutzwasser im Zuge der Ablesung der Wasserzählerstände für die Pool-Befüllung ist nicht möglich.

Die Befüllung durch einen Gartenwasseranschluss mit Zwischenzähler ist nicht gestattet und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Beseitigung von Schwimmbecken- und Poolwasser

Poolwasser ist ein in seiner Eigenschaft verändertes Wasser, da es zur Verhinderung einer Verkeimung i. d. R. mit chemischen Zusatzstoffen (z. B. Chlor) behandelt wird. Daher ist Frischwasser, das zur Befüllung eines Schwimmbeckens verwendet wurde, von der Absetzung der Abwassermengen grundsätzlich ausgeschlossen, weil es als Schmutzwasser i.S. d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu entsorgen ist. Die Möglichkeit einer anderweitigen Entsorgung des Abwassers z. B. durch Versickerung besteht nicht.

Bei Fragen zu dem geltenden Gebührenrecht steht das gemeindliche Rechnungsamt gerne zur Verfügung.